

Beilage 2359

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 4. April 1949

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

München

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes über die
Erweiterung der Sicherheitsleistungen
des bayerischen Staates

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Der Ministerrat hat mit Beschluß vom 29. März 1949 den anliegenden Gesetzentwurf über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates verabschiedet, der die Erhöhung der Ausfallbürgschaften, darunter auch für Flüchtlingsproduktivkredite vorsieht.

Die Ausfallbürgschaft des Staates in Höhe von 25 Millionen DM war nach den Feststellungen der Bayerischen Staatsbank am 28. Februar 1949 bereits erschöpft, so daß zur Zeit keine Flüchtlingsproduktivkredite mehr gewährt werden können.

Es hat sich infolgedessen die dringende Notwendigkeit ergeben, daß der anliegende Gesetzentwurf noch in dieser Woche durch den Bayerischen Landtag verabschiedet wird. Auf Wunsch des Herrn Staatssekretärs Jaenide bitte ich Sie deshalb, wenn irgend möglich, in einer Pause oder am Ende einer Plenarsitzung den Haushaltsausschuß des Bayerischen Landtags zur Beratung des Entwurfs zusammenzurufen, damit die Verabschiedung des Gesetzes als dringend noch während der 106. Sitzung erfolgen kann. Ich darf darauf hinweisen, daß andernfalls mindestens zwei Monate lang Flüchtlingsproduktivkredite nicht gewährt werden können, wodurch zahlreiche Flüchtlingsbetriebe zum Erliegen kämen.

Der Gesetzentwurf wurde auch dem Herrn Landesdirektor der Militärregierung für Bayern zugeleitet mit dem Ersuchen zu entscheiden, ob die Übernahme der Sicherheitsleistungen durch den bayerischen Staat einer Genehmigung der Militärregierung für Deutschland bedürfe. Gleichzeitig habe ich ihn ersucht, diese zu erwirken, falls sie erforderlich sein sollte.

Der Bayerische Ministerpräsident:

Dr. Ghard

Entwurf eines Gesetzes über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

(I) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, in Erweiterung der bisherigen Bürgschafts-ermächtigungen in § 5 des Haushaltsgesetzes 1947 vom 21. Mai 1948 (GWB. S. 90), in § 8 des vorläufigen Haushaltsgesetzes 1948 vom 10. August 1948 (GWB. S. 140) und in § 2 des Haushaltsgesetzes vom 13. Dezember 1948 (GWB. S. 268) für den bayerischen Staat Bürgschaften gegenüber der Bayerischen Staatsbank zu übernehmen und zwar

- a) für Kredite an die in der Anlage zu diesem Gesetz bezeichneten demontierten oder durch Restitutionsen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdeten Betriebe um weitere 9 Millionen DM und für Kredite an Betriebe in besonders dringlichen Restitutionshärtefällen um weitere 1 Million DM, bis zum Gesamthöchstbetrag von 20 Millionen DM,
- b) für Kredite an die Bayerische Landesfiedlung GmbH. und die Bayerische Bauernfiedlung GmbH. für weitere 6 Millionen DM bis zum Höchstbetrag von insgesamt 10 Millionen DM,
- c) für Kredite gemäß Art. VIII Ziff. 2 Buchst. f der Ausführungsbestimmungen zum Flüchtlingsgesetz vom 8. Juli 1947 (GWB. S. 153) und für Kredite an Betriebe, die mehr als 70 v. H. Flüchtlinge beschäftigen, für weitere 15 Millionen DM bis zum Höchstbetrag von 40 Millionen DM.

(II) Die Bürgschaften dürfen nur für Kredite bis zu einem Zinssatz von höchstens 9% und mit einer Laufzeit von längstens 5 Jahren gewährt werden.

(III) Bürgschaften über 20 000 DM für die unter Abs. I Buchst. a) genannten Kredite an Betriebe in besonders dringlichen Restitutionshärtefällen und für die unter Abs. I Buchst. c) aufgeführten Flüchtlingsproduktivkredite bedürfen der vorherigen Zustimmung eines Bürgschaftsausschusses. Diesem gehören an

- ein Vertreter des Staatsministeriums der Finanzen,
- ein Vertreter des Staatsministeriums für Wirtschaft, ferner bei der Bürgschaftsübernahme für Flüchtlingsproduktivkredite
- ein Vertreter des Staatsministeriums des Innern, Abt. für Wohnraumbewirtschaftung und Flüchtlingswesen, bei der Bürgschaftsübernahme für Betriebe in besonders dringlichen Restitutionshärtefällen
- ein Vertreter des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge.

Diese Bürgschaften sind dem Landtag nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

(IV) Soweit Bürgschaftsermächtigungen für Kredite an die in der Anlage zu diesem Gesetz bezeichneten Betriebe nicht oder nicht voll in Anspruch genommen werden, können Bürgschaften für Kredite an andere Betriebe, bei denen die Voraussetzungen des Abs. I Buchst. a) gegeben sind, nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. II und III übernommen werden.

§ 2

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den bayerischen Staat Bürgschaft gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau für einen Kredit zur Errichtung einer Woll-Streichgarnspinnerei mit Webereivorbereitung in Neues h. Kronach bis zum Höchstbetrag von 2,3 Millionen DM unter den in § 1 Abs. II bezeichneten Bedingungen zu übernehmen.

§ 3

Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, für den bayerischen Staat Bürgschaft gegenüber der Bayerischen Gemeindebank für einen Kredit der Gemeinde Oberammergau zur Vorbereitung der Passionsspiele 1950 bis zum Höchstbetrag von 1 Million DM zu folgenden Darlehensbedingungen zu übernehmen: Zinssatz $6\frac{1}{2}\%$, Auszahlungskurs 97%, Laufzeit 30. September 1950.

§ 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1949 in Kraft.

Begründung

zum Gesetz über die Erweiterung der Sicherheitsleistungen des bayerischen Staates

Das Staatsministerium der Finanzen ist durch die Haushaltsgesetze für die Rechnungsjahre 1947 und 1948 ermächtigt worden, für die Flüchtlingsproduktivkredite Ausfallbürgschaften bis zu 25 Millionen DM, für Kredite an die Bayerische Bauernsiedlung GmbH, Bürgschaften bis zu 4 Millionen DM und für Kredite an demontierte Betriebe Bürgschaften bis zu 10 Millionen DM zu übernehmen.

Diese Bürgschaftsermächtigungen haben sich als nicht ausreichend erwiesen.

Zu § 1

Die beschleunigte Eingliederung der gewerblichen und industriellen Flüchtlingsunternehmungen in die bayerische Wirtschaft ist ein politisches und wirtschaftliches Erfordernis. Die bisherige Bürgschaftssumme von 25 Millionen DM ist erschöpft. Im Hinblick auf die dringenden Kreditbedürfnisse der Flüchtlingsbetriebe ist entsprechend einem Beschluß des Bayerischen Landtags vom 24. Februar 1949 eine Erhöhung der Bürgschaftsermächtigung von 25 auf 40 Millionen DM notwendig.

Die Übernahme von Bürgschaften für Kredite zur Durchführung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform (GSB.) vom 18. September 1946 (GSBl. S. 326) entspricht einem Beschluß des Bayerischen Landtags vom 4. November 1948 (vergl. Beilage Nr. 2004). Siedlungsträger im Sinne des § 9 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 26. Februar 1947 (GSBl. S. 92) ist die Bayerische Landesfiedlung GmbH. Die noch von der Bauernsiedlung eingeleiteten Siedlungsaufgaben

der Bayerischen Bauernsiedlung GmbH, für welche in den Haushaltsgesetzen 1947 und 1948 eine Bürgschaftsermächtigung von bis zu 4 Millionen DM enthalten ist, sollen von der Bayerischen Bauernsiedlung GmbH noch abgewickelt werden.

Die Bürgschaftsermächtigung von bis zu 10 Millionen DM für Kredite an demontierte Betriebe ist schon seit Ende 1948 erschöpft. Nach den Untersuchungen des Staatsministeriums für Wirtschaft ist der Kreditbedarf der zum Wiederaufbau bestimmten demontierten Betriebe bei Zugrundelegung der genehmigten Wiederaufbaukapazität zur Beschaffung der erforderlichen Maschinen und Einrichtungsgegenstände auf über 70 Millionen DM zu beziffern. Zur Befriedigung der allernotwendigsten Kreditbedürfnisse soll die Sicherheitsleistung des Staates von 10 auf 20 Millionen DM erhöht werden. Hieron wird ein Betrag von etwa 2 Millionen DM auf solche Fälle treffen, in denen Betriebe durch Restitutionsen in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind. Der Bayerische Senat hat in seiner Stellungnahme zum Gesetz über Sicherheitsleistung des bayerischen Staates zur Förderung der Energieversorgung vorgeschlagen, die Kreditnehmer und die Kreditbedingungen zu bezeichnen. Dieser Anregung wurde im vorliegenden Gesetzentwurf durch die Bestimmungen in § 1 Abs. II und III und § 2 sowie dadurch Rechnung getragen, daß die Kreditnehmer für die Bürgschaften zu Gunsten demontierter oder durch Restitutionsen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdeter Betriebe in der Anlage zu diesem Gesetz namentlich verzeichnet sind.

Zu § 2

Die Streichgarnspinnerei und die Webereivorbereitung bilden nicht nur in Bayern, sondern im gesamten Vereinigten Wirtschaftsgebiet einen empfindlichen Engpaß, welcher eine volle Auslastung der Kapazitäten der garnverarbeitenden Betriebe stark behindert. Das Vorhaben der Firma Curt Breitfeld, Hof/Saale, zur Errichtung einer Wollstreichgarnspinnerei mit Webereivorbereitung in Neues h. Kronach ist daher von der WfW in Frankfurt am Main-Höchst auf Antrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft in die langfristige Strukturplanung aufgenommen und mit Eisenkontingenten bedacht worden.

Zu § 3

Die Gemeinde Oberammergau braucht den Darlehensbetrag zur Finanzierung der unbedingt notwendigen Baumaßnahmen im Bereich des Passions-theaters, zur Erstellung einer ausreichenden Wasserversorgung und zur Herrichtung von Straßen usw. Die Passionsspiele 1930 wurden von 120 000 Ausländern besucht, die Devisen für 40 Millionen Mark einbrachten. Es handelt sich bei den Oberammergauer Passionsspielen um eine Veranstaltung von Weltbedeutung, an deren Durchführung nicht nur die Gemeinde, sondern das ganze Land Bayern interessiert ist.

Zu § 4

Nach Art. 82 der Verfassung des Freistaates Bayern erfordern alle Sicherheitsleistungen zu Lasten des Staates, deren Wirkung über ein Jahr hinausgeht, ein Gesetz. Mit Rücksicht auf die Vordringlichkeit der genannten Kreditzwecke soll die gesetzliche Bürgschaftsermächtigung vor der Beschlußfassung über das Haushaltsgesetz 1949 erwirkt werden.

**Verzeichnis der Bürgschaftsermächtigungen für demon-
strierte oder durch Restitutionsen in ihrer wirtschaftlichen
Existenz gefährdete Betriebe**

Betrieb:	Bürgschafts- ermächtigung
Fa. Atlas-Werke, München	70 000.— DM
Fa. Martin Weilhach, Rosenheim	200 000.— DM
Fa. Bayer. Motoren-Werke AG., München	1 800 000.— DM
Fa. Heinrich Diehl, Nürnberg	800 000.— DM
Fa. Frühwald & Jäger, Nürnberg	130 000.— DM
Fa. D. u. R. Geißler, München	200 000.— DM
Fa. Kopp & Co. (Milchkerzen), München	50 000 DM
Fa. Kugelfischer, Schweinfurt	2 600 000.— DM
Fa. Paul Leistritz, Nürnberg	60 000.— DM
Fa. Friedr. Maurer & Söhne	60 000.— DM
Fa. Mikron-Werke, Uffenheim	100 000.— DM
Fa. Moris-Bündlich, Nürnberg	150 000.— DM
Fa. Nürnberg-Fürther-F-Werke, Stadeln	120 000.— DM
Fa. Ernst Reime, Nürnberg	200 000.— DM
Fa. R. u. G. Reinert, Grafenbach	30 000.— DM
Fa. Helmuth Sächse R.G., Kempten	300 000.— DM
Fa. Johann Schreffer, Nürnberg	150 000.— DM
Fa. Schmitt & Sohn, Nürnberg	200 000.— DM
Fa. Hans Sebald, München	80 000.— DM
Fa. Südwerte, Bamberg	1 500 000.— DM
Fa. Ultra-Präzisionswerk, Uffenheim- burg	200 000.— DM
	<hr/>
	9 000 000.— DM